

## 374 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

25. 1. 1967

### Regierungsvorlage

#### Bundesgesetz vom 1967, mit dem das öffentliche Tragen von Uniformen und Dienstabzeichen geregelt wird (Uniformgesetz 1967)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das öffentliche Tragen von Uniformen und von Dienstabzeichen, die für Angehörige des Bundesheeres, Wachebeamte im Bundesdienst, Bedienstete der Österreichischen Bundesbahnen, Angehörige der Post- und Telegraphenverwaltung oder andere Gruppen von Bundesbediensteten eingeführt sind, ist allen hiezu nicht berechtigten Personen verboten.

(2) Das öffentliche Tragen

1. von Uniformen nicht mehr bestehender militärischer oder militärähnlicher Formationen des Inlandes,
2. von Uniformen bestehender oder nicht mehr bestehender militärischer oder militärähnlicher Formationen des Auslandes und
3. von Uniformen einer in Österreich verbotenen Organisation

ist verboten.

(3) Verboten ist ferner das öffentliche Tragen

1. einer Kleidung, die einer der im Abs. 1 oder im Abs. 2 erwähnten Uniformen,
2. eines Abzeichens, das einem der im Abs. 1 erwähnten Dienstabzeichen zum Verwechseln ähnlich ist und
3. überhaupt jeder uniformartigen Kleidung, die den Eindruck der Zugehörigkeit ihres Trägers zu einer militärischen Formation hervorruft.

§ 2. (1) In diesem Bundesgesetz wird unter Uniform auch eine Amtskleidung, unter Dienstabzeichen auch ein Amtsabzeichen verstanden.

(2) Die für Uniformen und Dienstabzeichen des Bundesheeres und der Wachebeamten im Bundesdienst geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf die Kleidung und die Insignien der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und sonstiger anerkannter kirchlicher Organisationen sinngemäß anzuwenden.

§ 3. Die für eine Uniform oder Kleidung nach § 1 geltenden Bestimmungen sind auch auf deren

einzelne Stücke anzuwenden, sofern diese beim Tragen mühelos als Bestandteile dieser Uniform oder Kleidung erkennbar sind.

§ 4. Die Verbote des § 1 gelten nicht für das Tragen

1. von Uniformen und Abzeichen auf der Bühne, im Film und im Fernsehen, soweit hiedurch nicht das Ansehen von Einrichtungen, für deren Angehörige die im § 1 Abs. 1 bestimmten Uniformen und Dienstabzeichen eingeführt sind, in diffamierender Weise herabgesetzt wird;
2. von Uniformen, die vor dem 30. Oktober 1918 eingeführt waren;
3. von Uniformen zum Zwecke der Kostümierung bei Masken- und Kostümfesten oder bei ähnlichen Veranstaltungen, sofern es sich nicht um Uniformen des Bundesheeres, von Wachebeamten im Bundesdienst, von Beamten des Rechtskundigen oder des Amtsärztlichen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden oder um Uniformen einer in Österreich verbotenen Organisation oder um Kostüme handelt, die einer dieser Uniformen zum Verwechseln ähnlich sind.

§ 5. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf das Tragen ihrer Uniformen durch

1. Personen, die in der Republik Österreich die Vorrechte der Exterritorialität genießen;
2. Bedienstete eines ausländischen Staates, denen in der Republik Österreich die Vorrechte der Exterritorialität nicht zukommen, und Bedienstete ausländischer, dem öffentlichen Verkehr dienender Unternehmungen, sofern das Tragen von Uniformen durch diese Personen im Bundesgebiet zwischenstaatlich vereinbart ist oder auf Gegenseitigkeit beruht.

(2) Die Bestimmung des § 1 Abs. 3 Z. 3 findet keine Anwendung auf das Tragen von Trachten, die der Pflege des Volkstums oder der bergmännischen oder studentischen Tradition dienen; sie findet weiters keine Anwendung auf das Tragen von Uniformen durch

1. Angehörige von Feuerwehren, in- und ausländischen sozialen Hilfsorganisationen sowie von Rettungsdiensten;

2. das Personal inländischer, dem öffentlichen Verkehr dienender Unternehmungen und inländischer öffentlicher Versorgungsunternehmungen.

§ 6. Das Bundesministerium für Inneres kann im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Bundesministerien in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten des § 1 bewilligen, sofern dies im staatlichen Interesse liegt oder den Gepflogenheiten des internationalen Verkehrs entspricht.

§ 7. (1) Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine Uniform (Kleidung) oder ein Dienstabzeichen (Abzeichen) öffentlich trägt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen, sofern das Verhalten nicht nach einer der im § 8 angeführten Rechtsvorschriften zu ahnden ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Uniformen (Kleidung) und Dienstabzeichen (Abzeichen), die den Gegenstand einer nach Abs. 1 strafbaren Verwaltungsübertretung bilden, sind für verfallen zu erklären, wenn sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören oder ihre Herkunft nicht feststellbar ist.

§ 8. Durch dieses Bundesgesetz werden nicht berührt

1. wehrrechtliche Regelungen über das Tragen und den Schutz von Uniformen und Dienstabzeichen;

2. der § 61 Abs. 2 des Artikels II der Gewerberechtsnovelle 1965, BGBl. Nr. 59;

3. landesrechtliche Regelungen über das Tragen und den Schutz von Uniformen und Dienstabzeichen.

§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz tritt drei Monate nach dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft

1. das Bundesgesetz vom 28. September 1934, BGBl. II Nr. 268, gegen das unbefugte Tragen von Uniformen, Orden und Ehrenzeichen, soweit dessen Bestimmungen noch gültig sind,

2. die Verordnung über Erwerb und Verkauf von Uniformen vom 4. Dezember 1941, Deutsches RGBl. I S. 758, und

3. das Uniform-Verbotsgesetz, BGBl. Nr. 15/1946.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres, hinsichtlich des § 2 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich des § 6 im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Bundesministerien, betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Die Verordnung des ehemaligen Ministers des Inneren vom 26. Feber 1917, RGBl. Nr. 79, womit das Tragen von Uniformen und Abzeichen geregelt wird, wurde mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Oktober 1954, Zl. V 20/54-8, als gesetzwidrig aufgehoben und ist mit Ablauf des 5. April 1955 außer Kraft getreten (siehe die Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres vom 20. Oktober 1954, BGBl. Nr. 242). Für den gebotenen Schutz der Uniformen und Dienstabzeichen bestimmter öffentlicher Organe, insbesondere der Angehörigen der Sicherheitsexekutive und der bewaffneten Macht, fehlen seither ausreichende Rechtsvorschriften. Ebenso mangelt es an einer geeigneten Grundlage für das wirksame Einschreiten in Fällen, in denen durch das öffentliche Tragen gewisser Uniformen die öffentliche Ruhe und Ordnung oder die Beziehungen der Republik Österreich zu anderen Staaten gefährdet würden.

Die Schaffung einer Rechtsvorschrift, die den dargelegten Erfordernissen gebührend Rechnung

trägt, liegt überwiegend im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Daneben erweist sich die gesetzliche Regelung der gegenständlichen Materie, wie schon die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, auch aus außenpolitischen Gründen als notwendig.

Im Bestreben, die gegenständliche Materie einer zeitnahen, demokratischen Regelung zuzuführen, wurde davon Abstand genommen, das öffentliche Tragen von Uniformen und Abzeichen grundsätzlich an eine behördliche Erlaubnis zu binden. Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich vielmehr — im Gegensatz zu früheren einschlägigen Regelungen — im wesentlichen darauf, zu verbieten und unter Strafsanktion zu stellen

A. das unbefugte Tragen von Uniformen und von Dienstabzeichen, die für Angehörige des Bundesheeres, Wachebeamte im Bundesdienst, Bedienstete der Österreichischen Bundesbahnen, Angehörige der Post- und

## 374 der Beilagen

3

Telegraphenverwaltung oder andere Gruppen von Bundesbediensteten eingeführt sind;

## B. das öffentliche Tragen

1. von Uniformen nicht mehr bestehender militärischer oder militärähnlicher Formationen des Inlandes;
2. von Uniformen bestehender oder nicht mehr bestehender militärischer oder militärähnlicher Formationen des Auslandes und
3. von Uniformen einer in Österreich verbotenen Organisation sowie

## C. das öffentliche Tragen

1. einer Kleidung beziehungsweise von Abzeichen, die den unter A oder B erwähnten Uniformen beziehungsweise Dienstabzeichen zum Verwechseln ähnlich sind, und
2. überhaupt jeder uniformartigen Kleidung, die den Eindruck der Zugehörigkeit ihres Trägers zu einer militärischen Formation hervorruft.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

## Zu § 1:

Der Abs. 1 bezieht sich auf Uniformen und Dienstabzeichen von Bundesbediensteten. Um welche Uniformen und Dienstabzeichen es sich im einzelnen handelt, ergibt sich aus den hiefür maßgebenden bundesrechtlichen Vorschriften.

Der Abs. 2 betrifft ausschließlich solche Uniformen, die dem für sie geltenden oder in Geltung gestandenen Muster genau entsprechen. In der Z. 1 dieses Absatzes sind Uniformen bestehender militärischer oder militärähnlicher Formationen des Inlandes nicht angeführt, da diese Uniformen bereits vom Abs. 1 erfaßt werden.

Die Z. 1 und 2 des Abs. 3 umfassen Kleidung beziehungsweise Abzeichen, die durch ihre qualifizierte Ähnlichkeit mit den mustergetreuen Uniformen beziehungsweise Dienstabzeichen der in den Abs. 1 und 2 angeführten Typen charakterisiert sind. Die Z. 3 des Abs. 3 hingegen bezieht sich auf eine Kleidung, die weder einem der erwähnten Muster entspricht noch eine qualifizierte Ähnlichkeit mit einem solchen aufweist. Jedoch wirkt diese Kleidung so betont militärisch, daß ihr Träger unwillkürlich für einen Angehörigen einer militärischen Formation gehalten wird.

## Zu § 2:

Die Bestimmung des Abs. 1 erweist sich als notwendig, da hinsichtlich verschiedener Arten von Amtskleidung beziehungsweise von Amtsabzeichen, für die die Bezeichnung „Uniform“

beziehungsweise „Dienstabzeichen“ nicht zutreffend wäre, ebenfalls ein Schutzbedürfnis besteht.

Der Abs. 2 ist dem Schutze der Kleidung und der Insignien der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und sonstiger anerkannter kirchlicher Organisationen gewidmet.

Die Aufnahme entsprechender Bestimmungen zum Schutze der Kleidung und der Insignien der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in den vorliegenden Gesetzentwurf erfolgte unter Bedachtnahme auf die Tatsache, daß diese Kleidung und diese Insignien in früheren Rechtsvorschriften hinsichtlich der Gewährung des obrigkeitlichen Schutzes mit der militärischen Uniform auf gleiche Stufe gestellt worden waren. Die Regelung des Schutzes der erwähnten Kleidung und Insignien im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes ermöglicht es überdies, das Bundesgesetz vom 28. September 1934, BGBl. II Nr. 268, uneingeschränkt außer Kraft zu setzen.

## Zu § 3:

Die Ausdehnung der für eine bestimmte Uniform oder Kleidung geltenden Normen dieses Bundesgesetzes auf die einzelnen Stücke dieser Uniform oder Kleidung gründet sich auf den Umstand, daß auch durch das unbefugte Tragen von Einzelstücken eine öffentliche Berechtigung vorgetäuscht werden kann. Die in diesem Paragraphen enthaltene Einschränkung trägt insbesondere der harmlosen Gepflogenheit Rechnung, alte Uniformstücke — zumeist nach Vornahme gewisser Änderungen — bei der Arbeit „auszutragen“.

## Zu § 4:

Dieser Paragraph enthält Ausnahmen von den Verboten des § 1.

## Zu Z. 1:

Für die Verwendung auf der Bühne, im Film und im Fernsehen werden die von diesem Bundesgesetz erfaßten Uniformen und Abzeichen nahezu gänzlich freigegeben. Die vorgesehene Einschränkung ist mit Rücksicht auf staatliche Interessen unerlässlich.

## Zu Z. 2:

Durch die Festsetzung des Stichtages „30. Oktober 1918“ (Gründung des Staates Deutsch-österreich durch die Provisorische Nationalversammlung) wird eine den politischen und staatsrechtlichen Gegebenheiten Rechnung tragende Regelung hinsichtlich der Uniformen, deren öffentliches Tragen auf Grund ihres ausschließlich historischen Charakters unbedenklich ist, geschaffen. Damit wird insbesondere klargestellt, daß die Uniformen der österreichisch-ungarischen

Armee des ersten Weltkrieges von den Verboten des § 1 unberührt bleiben.

Unter die gegenständliche Ausnahmebestimmung fällt auch die Ordenskleidung der Angehörigen des Souveränen Malteser-Ritterordens, sofern sich die Freistellung dieser Ordenskleidung nicht schon aus anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ergibt.

#### Zu Z. 3:

Für die in dieser Ziffer erwähnten Fälle ist die Freigabe einiger der dem Schutze dieses Bundesgesetzes unterstellten Uniformen aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht vertretbar. Zu den „ähnlichen Veranstaltungen“ werden beispielsweise Festzüge, an denen kostümierte Personen teilnehmen, zu zählen sein.

#### Zu § 5:

Im Abs. 1 werden Fälle angeführt, auf die das vorliegende Bundesgesetz nicht zur Anwendung kommt. Die Nichtanwendbarkeit bezieht sich allerdings nur auf jene Uniformen, die für die in den Z. 1 und 2 erwähnten Personen eingeführt sind (arg.: „ihrer“ Uniformen).

Im Abs. 2 werden die Fälle aufgezählt, die lediglich dem § 1 Abs. 3 Z. 3 nicht unterliegen.

Mit den Bestimmungen des ersten Halbsatzes soll eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, daß die dort erwähnten Trachten, selbst wenn sie in ihrer Art an militärische Uniformen erinnern, eine Sonderstellung einnehmen.

Mit den in der Z. 1 erwähnten „in- und ausländischen sozialen Hilfsorganisationen“ sind vor allem die Rotkreuzgesellschaften und der Arbeiter-Samariterbund gemeint.

„Dem öffentlichen Verkehr dienende Unternehmungen“ im Sinne des Abs. 1 Z. 2 und des Abs. 2 Z. 2 können sowohl öffentliche als auch private Unternehmungen sein.

#### Zu § 6:

Ausnahmebewilligungen von den Verboten des § 1 sollen sowohl Einzelpersonen als auch Personengruppen erteilt werden können.

Die Erteilung von Ausnahmebewilligungen wird beispielsweise in Betracht kommen, wenn ausländische Militärpersonen oder Exekutivorgane in Uniform an sportlichen Wettkämpfen in Österreich teilnehmen oder wenn solche Personen die Absicht haben, bei ihrer in Österreich stattfindenden Eheschließung Uniform zu tragen.

#### Zu § 7:

Die Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wird der Verwaltungsbehörde überlassen. Strafmittel und Strafsätze entsprechen jenen, die in vergleichbaren Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

#### Zu § 8:

##### Zu Z. 1:

Diese Bestimmung bezieht sich derzeit auf § 33 c des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966, der Regelungen über das Tragen der Uniform durch Wehrpflichtige der Reserve enthält, und auf § 47 d dieses Bundesgesetzes, demzufolge das unbefugte Tragen einer Uniform durch Wehrpflichtige der Reserve mit Strafe bedroht ist.

##### Zu Z. 2:

Der § 61 Abs. 2 des Artikels II der Gewerbe-rechtsnovelle 1965, BGBl. Nr. 59, enthält Bestimmungen über den Gebrauch einer einheitlichen Kleidung durch die im Bewachungsgewerbe tätigen Personen, also insbesondere durch das Personal von Wach- und Schließgesellschaften.

##### Zu Z. 3:

Mit dieser Bestimmung soll ausdrücklich festgehalten werden, daß die Befugnisse der Länder auf dem Gebiete des Uniformwesens durch das vorliegende Bundesgesetz in keiner Weise geschmälert werden.

#### Zu § 9:

##### Zu Abs. 1:

Durch diese Bestimmung soll die reibungslose Umstellung auf die durch das Uniformgesetz gegebene neue Rechtslage gewährleistet werden.

##### Zu Abs. 2:

Das Bundesgesetz vom 28. September 1934, BGBl. II Nr. 268, und das Uniform-Verbotsgesetz, BGBl. Nr. 15/1946, mit dem das Tragen von Uniformen der (ehemaligen) deutschen Wehrmacht verboten und unter gerichtliche Strafsanktion gestellt wurde, entsprechen nicht den gegenwärtigen Verhältnissen und werden mit dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes entbehrlich. Auch an der Aufrechterhaltung der Verordnung über Erwerb und Verkauf von Uniformen vom 4. Dezember 1941, Deutsches RGBl. I S. 758, besteht keinerlei Bedürfnis.